

Satzung
des Vereins Much Marketing e. V. *)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Much Marketing. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Much Marketing e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Much.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es sich dafür einzusetzen, den Status der Gemeinde Much als attraktiven Standort im Köln-Bonner Raum gemäß dem Leitbild „Leben in einer Gemeinde mit historischem Ortskern und hoher Qualität in landschaftlich reizvoller Umgebung mit den Entwicklungsschwerpunkten
 - Wohnen,
 - Arbeiten,
 - Einkaufen und
 - Erholen“zu erhalten und auszubauen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks will der Verein in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen und privaten Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu koordinieren. Außerdem will der Verein alle, die am Entwicklungsprozess der Gemeinde interessiert sind, wie z.B. Institutionen, Vereine, Verbände, Kammern etc. einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen und gemeinsam mit dem Verein Impulse zur Attraktivierung zu geben.
- (3) Die vorbezeichneten Ziele will der Verein insbesondere durch ideelle, sachliche und/oder finanzielle Unterstützung erreichen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - die Sicherung und der Ausbau der Eigenständigkeit der Gemeinde insbesondere durch eine Attraktivierung des Ortskern Muchs (diversifiziertes Einzelhandelsangebot, attraktive Gastronomie),
 - die Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion Much und
 - Stärkung des Fremdenverkehrs, insbesondere des Kurzzeittourismus,
 - die Initiierung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung des Ortskerns beitragen,
 - die Unterstützung bei der Umsetzung und Initiierung von städtebaulichen Planungen,

- die Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Aktionen, z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Wettbewerbe etc., die zu einer Attraktivitätssteigerung Muchs beitragen.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine, Gesellschaften und sonstige juristische Personen werden, die an der Förderung der Zwecke des Vereins Interesse haben, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September mitgeteilt werden.
- (2) Ein freiwilliger Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kann außerdem innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung erklärt werden, dass die Mitgliederversammlung durch Änderung der Beitragsordnung eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages beschlossen hat. Eine Erstattung des anteiligen Jahresbeitrages findet in diesem Fall nicht statt.
- (3) Die Beibehaltung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, so hat dieses kein Stimmrecht. Den betreffenden Mitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den dann die Mitgliederversammlung beschließt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge gezahlt. Die Höhe der Beiträge legt die Beitragsordnung fest.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Vereinsarbeit insbesondere durch Vorschläge, Anregungen und Aktivitäten zu fördern.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie das Gemeindemarketing-Forum.

Auf die weibliche Schreibform wird in dieser Satzung nur aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu 6 Beisitzern, von denen der Bürgermeister der Gemeinde Much, im Verhinderungsfall ein von ihm benannter Vertreter, als geborenes Mitglied eine Position besetzt.

Der Geschäftsführer und der Moderator - soweit bestellt - sind beratende Mitglieder.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, und zwar jeweils durch 2 Personen gemeinsam.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Empfehlungen des Gemeinmarketing-Forums.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Leiter der Arbeitskreise bei der Planung und Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen. Er koordiniert die arbeitskreisübergreifenden Belange.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und/oder Moderator bestellen. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

In der ersten Wahlperiode für drei Jahre: Vorsitzender, 1. stellvertretender Vorsitzender, 1. und 2. Beisitzer.

In der ersten Wahlperiode für zwei Jahre: 2. stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, 3. Beisitzer.

Danach erfolgen die Wahlen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 12

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. In dringenden Fällen ist die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 zulässig.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über alle Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Ergebnisprotokolle anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 13

Gemeindemarketing-Forum

- (1) Das Gemeindemarketing-Forum hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen zu unterstützen. Es arbeitet aktiv an der Initiierung, Bearbeitung und Umsetzung von Projekten mit, soll den Vorstand beraten und Empfehlungen abgeben.
- (2) Mitglieder des Forums müssen nicht dem Verein angehören.
- (3) Im Forum sollen die gesellschaftlich relevanten Gruppen der Gemeinde vertreten sein. Geborene Mitglieder des Forums sind der Bürgermeister der Gemeinde Much als Vorsitzender des Forums, der Vorstandsvorsitzende (im Falle seiner Verhinderung: der 1. stellvertretende Vorsitzende) sowie jeweils ein Mitglied der im Rat der Gemeinde Much vertretenen Fraktionen. Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Arbeitskreise, die die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise in das Forum einbringen.

Zusätzliche Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und abberufen.

Geborene Beisitzer mit beratender Stimme sind zwei Verwaltungsvertreter der Gemeinde Much (Beigeordneter und Kämmerer) und - soweit bestellt - der Geschäftsführer und/oder der Moderator.

- (4) Über die Sitzung des Forums sind Protokolle zu erstellen, die den Verlauf der Diskussionen unter Einfluss erheblicher Mindermeinungen wiedergeben und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 14

Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise behandeln befristet oder unbefristet sektorale Themenstellungen oder konzentrieren sich auf räumliche Schwerpunkte. Die Teilnahme soll sich nicht auf Mitglieder beschränken.
- (2) Arbeitskreise können sowohl vom Forum als auch vom Vorstand eingerichtet werden.
- (3) Die Arbeitsergebnisse werden durch den jeweiligen Leiter der Arbeitskreise, der Vereinsmitglied sein muss, je nach Zuständigkeit in das Forum bzw. in den Vorstand eingebracht, in dem die Diskussion und die inhaltliche Abwägung unterschiedlicher Gesichtspunkte stattfindet.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, unabhängig von der Höhe der geleisteten Beitragszahlung, eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten insgesamt zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes zur Bestellung eines Moderators und/oder eines Geschäftsführers.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % aller Mitgliederstimmen dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Sie hat innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

§ 18

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschließen kann.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist darin derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Verlauf der Diskussion unter Einschluss erheblicher Mindermeinungen wiedergibt und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20

Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und abgeändert. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 21

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt ebenfalls für die Änderung und Ergänzung des Vereinszweckes (§ 2). Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht unter Darlegung der beabsichtigten Änderung angekündigt worden ist.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine Organisation, die sich die Förderung des Vereinszwecks zum Ziel gesetzt hat. Der Vorstand kann ermächtigt werden, eine solche Organisation zu bestimmen.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 11.06.2002 beschlossen.